

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 5. Jänner 1970

2. Stück

2. Bundesgesetz: Bundes-Sportförderungsgesetz
3. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Sporttoto-Gesetzes
4. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die alt-katholische Kirche
5. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
6. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft
7. Bundesgesetz: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970
8. Bundesgesetz: Sonderregelung zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972
9. Bundesgesetz: Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1967
10. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
11. Verordnung: 13. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz
12. Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 14/1969 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation
13. Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 8/1969 des Gemeinsamen Rates, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland
14. Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 15/1969 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation
15. Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 9/1969 des Gemeinsamen Rates, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland

### 2. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, betreffend Förderungen des Sportes aus Bundesmitteln (Bundes-Sportförderungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ABSCHNITT I

#### Allgemeine Sportförderung

§ 1. (1) Der Bund fördert den Sport, soweit es sich um Angelegenheiten von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung handelt. Die Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen an Gebietskörperschaften wird hiedurch nicht berührt.

(2) Angelegenheiten des Sportes von gesamtösterreichischer Bedeutung sind jene, die über den Interessenbereich eines Landes oder mehrerer Länder für sich allein hinausgehen.

(3) Im Sinne der Abs. 1 und 2 sind insbesondere zu fördern:

- a) Sportveranstaltungen von internationaler Bedeutung, wie Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, oder von gesamtösterreichischer Bedeutung, wie Österreichische Meisterschaften;
- b) Auslandsbeziehungen des Sportes von gesamtösterreichischer Bedeutung;
- c) Einrichtungen, die dem internationalen oder gesamtösterreichischen Sport dienen;

- d) sportärztliche und sportwissenschaftliche Forschungs-, Beratungs-, Untersuchungs- und Behandlungsstellen von gesamtösterreichischer Bedeutung;
- e) Tätigkeiten von Vereinigungen im Rahmen internationaler oder gesamtösterreichischer Sportanliegen;
- f) gesamtösterreichische Sporttagungen;
- g) Sportpublikationen von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung.

§ 2. Förderungen im Sinne dieses Abschnittes sind

- a) Zuwendungen privatrechtlicher Art, soweit sie nicht unter lit. b und lit. c fallen,
- b) Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie
- c) Darlehen,

die der Bund einem anderen Rechtsträger aus Bundesmitteln für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung einmalig oder laufend zur Verfügung stellt.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Unterricht hat für jedes Jahr spätestens sechs Wochen nach Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes einen Jahresplan für den Einsatz von Sportförderungsmitteln zu erstellen, der mindestens zwei Drittel der im Teilheft zum Bundesvoranschlag für Sportförderungszwecke ohne besondere Widmung vorgesehenen Mittel zu umfassen hat. Im Jahresplan sind die zu fördernden Vorhaben einzeln unter Festlegung einer Rangordnung auszuweisen. Hierbei ist jenen Vorhaben der Vorrang zu geben, die für die Sicherung des Ansehens Österreichs in sportlicher Hinsicht erforderlich sind.

(2) Vor der Erstellung des Jahresplanes ist mit Vereinigungen, deren Ziel die Förderung und Vertretung des gesamtösterreichischen Sportes ist und denen allgemeine gesamtösterreichische Sportverbände (Dachverbände) sowie gesamtösterreichische Verbände für die wichtigsten Sportarten (Fachverbände) angehören, ein Einvernehmen anzustreben. Der Bundesminister für Unterricht hat im Bundesgesetzblatt jene Vereinigungen kundzumachen, die die vorstehenden Erfordernisse erfüllen.

(3) Der Jahresplan ist unverzüglich nach seiner Erstellung den Ländern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Vom Jahresplan darf nur abgegangen werden, wenn vorher mit Vereinigungen gemäß Abs. 2 das Einvernehmen gepflogen wurde oder Umstände eintreten, die die Förderung von Gesetzes wegen unzulässig machen; im letzteren Falle ist ein Einvernehmen hinsichtlich der Neuverteilung der Förderungsmittel anzustreben.

§ 4. (1) Eine Förderung aus Bundesmitteln darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben ohne Einsatz

von Bundesmitteln nicht in Angriff genommen oder fertiggestellt werden kann oder nur in Angriff genommen wird, wenn der Einsatz der Bundesmittel Platz greift und in allen Fällen keine begründeten Zweifel an der Durchführbarkeit des Vorhabens bestehen. Für eine bereits erbrachte Leistung darf eine Förderung nur erfolgen, wenn die durch diese Leistung dem Förderungswerber entstehenden Kosten von ihm nicht getragen werden können, dies für ihn unvorhersehbar war und die Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch vor der Erbringung der Leistung zulässig gewesen wäre.

(2) Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist festzustellen, ob das betreffende Vorhaben von mehreren Stellen des Bundes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gefördert wurde oder gefördert werden soll. Das Ergebnis dieser Feststellung ist der Entscheidung gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen.

(3) Förderungen aus Bundesmitteln durch sonstige Zuwendungen (§ 2 lit. c) sind zu gewähren, soweit für die zu fördernden Leistungen nicht Förderungen mit Hilfe von Darlehen (§ 2 lit. a) oder von Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüssen (§ 2 lit. b) in Betracht kommen. Ein Darlehen darf nur gewährt werden, wenn seine Rückzahlung gewährleistet erscheint.

§ 5. (1) Ein förderungswürdiges Vorhaben darf aus Bundesmitteln unter solchen Auflagen und Bedingungen gefördert werden, die geeignet sind, den angestrebten Erfolg unter Einsatz der geringsten Bundesmittel zu erreichen. Eine Förderung aus Bundesmitteln ist vom Einsatz entsprechender Eigenmittel des Förderungswerbers sowie von Beitragsleistungen anderer Rechtsträger abhängig zu machen, wenn sich aus der Verwirklichung des Vorhabens für diese rechnerisch erfaßbare Vorteile ergeben. Ist eine derartige Eigenleistung des Förderungswerbers und Beitragsleistung anderer Rechtsträger den Befördernden wirtschaftlich nicht zumutbar und erscheint durch die Förderung aus Bundesmitteln allein die Durchführbarkeit des Vorhabens finanziell gesichert, kann von einer Eigen- oder Beitragsleistung ausnahmsweise abgesehen werden. Die Förderung ist auch dann zulässig, wenn andere Gebietskörperschaften zu dem Vorhaben beitragen; die Förderung des Bundes darf jedoch nicht unter der Bedingung eines Beitrages seitens anderer Gebietskörperschaften gewährt werden.

(2) Die Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln darf davon abhängig gemacht werden, daß Besichtigungen an Ort und Stelle und die Prüfung der Verwirklichung des Vorhabens durch Organe des Bundes gestattet werden und über die Durchführung des Vorhabens und die

Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage von Nachweisen innerhalb vereinbarter Fristen berichtet wird.

§ 6. Ein aus Bundesmitteln zur Förderung gewährtes Darlehen (§ 2 lit. a) darf ganz oder teilweise in eine sonstige Zuwendung (§ 2 lit. c) umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht oder gesichert werden kann oder ohne Verschulden des Förderungsempfängers das Darlehen nicht zurückgezahlt werden kann.

§ 7. Anlässlich der Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist zu vereinbaren, daß eine Zuwendung (einschließlich eines Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschusses) zu ersetzen ist und ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit einem Hundertsatz von 2 über den Zinsfuß im Eskontgeschäft (Bankrate) der Oesterreichischen Nationalbank zu verzinsen sind, wenn

- a) der Bund über wesentliche Umstände getäuscht worden ist oder
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist oder nicht durchgeführt werden kann oder
- c) die Förderung aus Bundesmitteln widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden oder
- d) bei einer Förderung durch Darlehensgewährung — unbeschadet der Bestimmungen des § 6 — Umstände eintreten, die geeignet sind, das Vertrauen des Bundes in die Sicherheit des Darlehens zu erschüttern, und keine ausreichende Sicherstellung beigebracht wird.

## ABSCHNITT II

### Sportförderungen besonderer Art

#### A. Errichtung und Erhaltung von Bundessportstätten

§ 8. Der Bund errichtet und erhält zum Zwecke der Förderung internationaler oder gesamtösterreichischer sportlicher Angelegenheiten Sportstätten (Bundessportstätten).

§ 9. Bei der Errichtung und Erhaltung von Bundessportstätten ist darauf zu achten, daß diese den Richtlinien der international anerkannten Sport-Fachverbände entsprechen, sofern es sich nicht nur um Trainingsstätten handelt, bei denen auch ohne Einhaltung dieser Richtlinien den sportlichen Anforderungen ausreichend Rechnung ge-

tragen wird. Den Sportanlagen sind Unterkünfte anzuschließen, sofern dies wegen der Widmung der Bundessportstätte unerlässlich ist und im Hinblick auf die zu erwartende Frequenz gerechtfertigt erscheint.

§ 10. Die Erhaltung der Bundessportstätten umfaßt neben der sportgerechten Instandhaltung der Anlage erforderlichenfalls die Beistellung von Sportlehrern und Trainern sowie von Sportärzten.

§ 11. Insoweit Bundessportstätten nicht für internationale oder gesamtösterreichische sportliche Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, sind sie für Schulen und für sportliche Veranstaltungen, die nicht von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung sind, zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Für die Benützung der Bundessportstätten ist ein Beitrag zu verlangen, der auf die Betriebskosten und die Förderungswürdigkeit des Benützers Bedacht zu nehmen hat. Der Beitrag für die Unterbringung und Verpflegung in einer der Bundessportstätte angeschlossenen Unterkunft hat die hierfür aufgewendeten Betriebskosten zu decken.

#### B. Förderung eines gesamtösterreichischen Sportstättenplanes

§ 13. (1) Der Bund ist berechtigt, sich an der Schaffung ausreichender Übungsstätten für den Breiten- und Leistungssport zu beteiligen, sofern der Bedarf auf Grund gesamtösterreichischer Erhebungen durch Vereinbarungen des Bundes, der Länder und Sportorganisationen festgestellt wird (Österreichischer Sportstättenplan).

(2) Auf Förderungen gemäß Abs. 1 finden die §§ 2 und 4 bis 7 Anwendung.

#### C. Sportleistungsabzeichen

§ 14. (1) Der Bundesminister für Unterricht ist ermächtigt, gesamtösterreichische Leistungsabzeichen zu schaffen, sofern es zur Hebung der sportlichen Betätigung zweckmäßig ist, und durch Auslobung festzulegen, für welche Leistungen ein bestimmtes Sportleistungsabzeichen zu verleihen ist.

(2) In der Auslobung sind sportliche Leistungen in einer oder mehreren Sportdisziplinen zu verlangen, die nach entsprechendem Training üblicherweise vom angesprochenen Personenkreis erwartet werden können. Entsprechend den verlangten Leistungen können verschiedene Abzeichen für Jugendliche und Erwachsene und verschiedene Stufen von Abzeichen vorgesehen werden.

(3) Den Sportleistungsabzeichen sind Bezeichnungen zu geben, die auf den gesamtösterreichischen Charakter und die Sportart, in der die Leistung gefordert wird, hinweisen. Das Sport-

leistungsabzeichen für vielseitige Leistungen auf dem Gebiet der Leibesübungen hat die Bezeichnung Österreichisches Sport- und Turnabzeichen (ÖSTA) zu tragen.

(4) Vor der Auslobung ist das Einvernehmen mit den Ländern und mit Vereinigungen gemäß § 3 Abs. 2 zu pflegen.

(5) Die Auslobung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen.

### ABSCHNITT III

#### Schlußbestimmungen

§ 15. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für die Förderung der Sportausübung von Bundesbediensteten sowie von Wehrpflichtigen des Präsenz- und Reservestandes durch den nach der Ressortzugehörigkeit zuständigen Bundesminister.

§ 16. Übersteigt die beabsichtigte Förderung im Einzelfalle den Betrag von 2 von Hunderttausend der durch das Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gesamtausgabensumme, so darf sie erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen gewährt werden. Der Bundesminister für Finanzen hat hiebei darauf zu achten, daß die Erfüllung der in Aussicht genommenen Förderungszusage nach Maßgabe ihrer Fälligkeit gewährleistet ist. Erfolgt seine Äußerung nicht binnen 14 Tagen, gilt das Einvernehmen als hergestellt.

§ 17. Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut. Hiebei bleiben die Bestimmungen über den Wirkungsbereich anderer Bundesminister unberührt.

Jonas

Klaus

Mock

### 3. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, mit dem das Sporttoto-Gesetz neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948, betreffend die Einführung des Sporttotos, BGBl. Nr. 55/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 52/1963 und BGBl. Nr. 70/1966, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 2 zweiter Satz sind die Worte „des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht und soziale Verwaltung“ durch die Worte „des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht“ zu ersetzen.

2. Die Abs. 1 und 2 des § 5 haben zu lauten:

„§ 5. (1) Der gesamte Reinertrag des Sporttotos ist für Zwecke der Sportförderung zu verwenden.

(2) Ein Sechstel des Reinertrages des Sporttotos (Abs. 1) ist schwerpunktmäßig im Sinne des Bundes-Sportförderungsgesetzes je zur Hälfte der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten und dem Leistungs- und Spitzensport zu widmen. Hierüber verfügt zweckgebunden der Beirat (§ 2 Abs. 2).“

3. Im bisherigen § 5 Abs. 2, der die Bezeichnung „(3)“ erhält, sind die Worte „Das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht und soziale Verwaltung“ durch die Worte „Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht“ und die Worte „der für Zwecke der Sportförderung gewidmete Teil des Reinertrages zu verwenden ist“ durch die Worte „die übrigen fünf Sechstel des Reinertrages des Sporttotos auf österreichische Sportverbände und Sportorganisationen aufzuteilen und zu verwenden sind“ zu ersetzen.

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht betraut.

Jonas

Klaus

Koren

Mock

### 4. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 221, über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, wird geändert wie folgt:

1. In § 1 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1970, alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag von 201.000 S.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

Finanzen und mit der Vollziehung des § 2 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus	Mock	Koren

#### 5. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, wird geändert wie folgt:

In § 20 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1970 alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

a) einen Betrag von 4,355.000 S,“.

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus	Mock	Koren

#### 6. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die

israelitische Religionsgesellschaft, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 1,206.000 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird.“

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Klaus	Mock	Koren

#### 7. Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1970 eine Sonderregelung getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

In Abänderung der Vorschriften des § 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 292/1957, 90/1960, 305/1960, 120/1961 und 320/1961, gilt für das Geschäftsjahr 1970 nachstehende Regelung:

Die für das Geschäftsjahr 1970 eingegangenen Beiträge nach § 12 Abs. 1 verbleiben nach Abzug der Vergütung für die Krankenversicherungsträger gemäß § 12 Abs. 2 und nach Abzug des die Sozialversicherungsträger und die Arbeitslosenversicherung belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen dem Bund. An die Träger der Sozialversicherung sind aus den Eingängen an Beiträgen entsprechende, ihrem Aufwand an Wohnungsbeihilfen angemessene Vorschüsse zu leisten.

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

	Jonas	
Klaus		Rehor

**8. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, mit dem zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für die Jahre 1969 bis 1972 eine Sonderregelung getroffen wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

In Abänderung der Vorschriften des § 51 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 31/1969, betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), kann zur Verminderung oder Verhütung von Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft in den Jahren 1969 bis 1972 aus den Mitteln des Reservefonds ein Betrag in der Gesamthöhe von 60 Millionen Schilling zum Bau oder zum Ausbau von Arbeitsämtern verwendet werden.

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Jonas

Klaus                      Rehor                      Koren                      Kotzina

**9. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, mit dem das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der geltenden Fassung abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1968, BGBl. Nr. 9/1969, und des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1969, BGBl. Nr. 194, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 Z. 17 hat zu lauten:

„17. in Überstundenentlohnungen enthaltenen Zuschläge für Mehrarbeit, soweit sie 60 S wöchentlich (260 S monatlich) nicht übersteigen;“.

2. Im § 3 Abs. 2 und 3 treten an die Stelle der Worte „Abs. 1 Z. 16 bis 19“ die Worte „Abs. 1 Z. 16, 18 und 19“.

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden,

a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1970;

b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1969 enden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Klaus

Koren

**10. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968 und BGBl. Nr. 195/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. (1) Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

a) der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt;

b) die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur dann, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt;

c) die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957).

(2) Die nach Abs. 1 maßgebende Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.“

2. Dem § 46 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957) haben den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.



**13. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1969, womit der Beschluß Nr. 8/1969 des Gemeinsamen Rates, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (BGBl. Nr. 193/1961, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 478/1969), verlautbart wird**

<p>FINLAND-EFTA ASSOCIATION</p> <p style="text-align: right;">FINEFTA/DJC 8/69</p> <p><b>DECISION OF THE JOINT COUNCIL No. 8 OF 1969</b></p> <p>(Adopted at the 31st Simultaneous Meeting on 23rd October 1969)</p> <p style="text-align: center;"><b>AMENDMENT OF SCHEDULE I TO ANNEX B TO THE CONVENTION</b></p> <p>THE JOINT COUNCIL,</p> <p>Having regard to paragraph 5 of Article 4 of the Convention,</p> <p>Having regard to paragraph 6 of Article 6 of the Agreement,</p> <p>DECIDES:</p> <p>1. Decision of the Council No. 14 of 1969 shall be binding also on Finland and apply in relations between Finland and the other Parties to the Agreement.</p> <p>2. The Secretary-General of the European Free Trade Association shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.</p>	<p>(Übersetzung)</p> <p>FINNLAND-EFTA ASSOZIIERUNG</p> <p style="text-align: right;">FINEFTA/DJC 8/69</p> <p><b>BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN RATES Nr. 8/1969</b></p> <p>(In der 31. gemeinsamen Sitzung am 23. Ok- tober 1969 gefaßt)</p> <p style="text-align: center;"><b>ABÄNDERUNG DER BEILAGE I ZU ANHANG B DES ÜBEREINKOMMENS</b></p> <p>DER GEMEINSAME RAT hat,</p> <p>gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des EFTA- Übereinkommens,</p> <p>gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Assozi- ierungs-Übereinkommens,</p> <p>BESCHLOSSEN:</p> <p>1. Der Ratsbeschluß Nr. 14/1969<sup>1)</sup> ist auch für Finnland bindend und auf die Beziehungen zw- ischen Finnland und den anderen Parteien des Assoziierungs-Übereinkommens anzuwenden.</p> <p>2. Der Generalsekretär der Europäischen Frei- handelsassoziation wird den Text dieses Be- schlusses bei der Regierung Schwedens hinter- legen.</p> <p><small><sup>1)</sup> Der Beschluß Nr. 14/1969 des Rates der Euro- päischen Freihandelsassoziation ist unter BGBl. Nr. 12/1970 verlautbart.</small></p>
--	--

Klaus

**14. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1969, womit der Beschluß Nr. 15/1969 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 12/1970), verlautbart wird**

<p>EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION</p> <p style="text-align: right;">EFTA/DC 15/69</p> <p><b>DECISION OF THE COUNCIL No. 15 OF 1969</b></p> <p>(Adopted at the 31st Simultaneous Meeting on 23rd October 1969)</p>	<p>(Übersetzung)</p> <p>EUROPÄISCHE FREIHANDELS- ASSOZIIATION</p> <p style="text-align: right;">EFTA/DC 15/69</p> <p><b>BESCHLUSS DES RATES Nr. 15/1969</b></p> <p>(In der 31. gemeinsamen Sitzung am 23. Ok- tober 1969 gefaßt)</p>
--	--

<p style="text-align: center;"><b>AMENDMENT OF ANNEX D TO THE CONVENTION</b></p> <p>THE COUNCIL, Having regard to paragraph 1 of Article 21 of the Convention, DECIDES:</p> <p>1. The French text of Annex D shall be amended by replacing the wording against heading ex 23.07 by: "Préparations fourragères mélassées ou sucrées; autres préparations du genre de celles utilisées dans l'alimentation des animaux, à l'exclusion des solubles de poissons."</p> <p>2. This Decision shall enter into force immediately.</p> <p>3. The Secretary-General shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>ABÄNDERUNG DES ANHANGES D DES ÜBEREINKOMMENS</b></p> <p>DER RAT hat, gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens, BESCHLOSSEN:</p> <p>1. Der französische Text des Anhanges D ist bei der Position ex 23.07 wie folgt zu ersetzen: (bedarf keiner Abänderung im Wortlaut der deutschen Übersetzung).</p> <p>2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.</p> <p>3. Der Generalsekretär wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.</p>
---	---

Klaus

**15. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1969, womit der Beschluß Nr. 9/1969 des Gemeinsamen Rates, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (BGBl. Nr. 193/1961, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 13/1970), verlautbart wird**

<p>FINLAND-EFTA ASSOCIATION</p> <p style="text-align: center;">FINEFTA/DJC 9/69</p> <p style="text-align: center;"><b>DECISION OF THE JOINT COUNCIL No. 9 OF 1969</b></p> <p>(Adopted at the 31st Simultaneous Meeting on 23rd October 1969)</p> <p style="text-align: center;"><b>AMENDMENT OF ANNEX D TO THE CONVENTION</b></p> <p>THE JOINT COUNCIL, Having regard to paragraph 1 of Article 21 of the Convention, Having regard to paragraph 6 of Article 6 of the Agreement, DECIDES:</p> <p>1. Decision of the Council No. 15 of 1969 shall be binding also on Finland and apply in relations between Finland and the other Parties to the Agreement.</p> <p>2. The Secretary-General of the European Free Trade Association shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.</p>	<p style="text-align: right;">(Übersetzung)</p> <p>FINNLAND-EFTA ASSOZIIERUNG</p> <p style="text-align: center;">FINEFTA/DJC 9/69</p> <p style="text-align: center;"><b>BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN RATES Nr. 9/1969</b></p> <p>(In der 31. gemeinsamen Sitzung am 23. Oktober 1969 gefaßt)</p> <p style="text-align: center;"><b>ABÄNDERUNG DES ANHANGES D DES ÜBEREINKOMMENS</b></p> <p>DER GEMEINSAME RAT hat, gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 des EFTA-Übereinkommens, gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Assoziierungs-Übereinkommens, BESCHLOSSEN:</p> <p>1. Der Ratsbeschluß Nr. 15/1969<sup>1)</sup> ist auch für Finnland bindend und auf die Beziehungen zwischen Finnland und den anderen Parteien des Assoziierungs-Übereinkommens anzuwenden.</p> <p>2. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.</p>
---	--

<sup>1)</sup> Der Beschluß Nr. 15/1969 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation ist unter BGBl. Nr. 14/1970 verlautbart.

Klaus



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.